

Gestaltungssatzung

der Stadt Euskirchen vom 05. April 2000

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 23.03.2000 aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666),
- § 86 Abs.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S.218/982 SGV NW 232)

diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 b, 2. Änderung, -Ortsteil Euskirchen- beschlossen.

§ 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 b, 2. Änderung, Bereich Kölner Strasse und Vom-Stein-Strasse, Ortsteil Euskirchen.

§ 2

Die Satzung ist, soweit gem. § 86 Abs. 1 BauO NW zulässig, anzuwenden bei baulichen Neuanlagen und bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen.

§ 3

Dachformen

Die Dächer von Doppelhäusern sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten.

§ 4

Dachgauben

Es sind Schlepptdachgauben, Flachdachgauben sowie Satteldachgauben zulässig.

Der obere Anfallspunkt der Gaube muss mind. 0,8 m unterhalb des Firstes liegen.

Zwischen zwei Gauben muss eine Dachfläche in einer Breite von mind. 1,0 m als Abstand verbleiben. Von den Giebelwänden müssen die Gauben einen Abstand von mind. 1,20 m einhalten.

Die Gesamtlänge der Dachgauben darf max. 50 % der jeweiligen Trauflänge betragen.

Dachgauben in zwei Ebenen sind unzulässig.

§ 5

Drempel

Drempel bis zu einer Höhe von 0,75 m, gemessen ab Oberkante Rohfußboden bis Oberkante aufgehendes Mauerwerk, sind nur in der eingeschossigen Bauweise zulässig.

§ 6

Material und Farbe der Dacheindeckungen

Die Dachflächen sind in dunkelgrauem bzw. schwarzen Material einzudecken.

Für untergeordnete Baukörper sind darüber hinaus Glas-, Gras- und Zinkeindeckungen zulässig.

Hochglänzende Oberflächen der Dacheindeckung sind unzulässig, wobei matt glasierte Dacheindeckungen zulässig sind.

Fotovoltaik- und Solaranlagen sind allgemein zulässig.

§ 7

Fassadengestaltung und Material der Gebäude

Für die Gestaltung der Außenwandflächen sind Ziegel, Putz, Naturschiefer und Holz zulässig.

Für verputzte Mauerwerksflächen sind weiße oder ortstypische in erdfarben abgetönte Farbtöne zu verwenden. Unzulässig sind grelle (leuchtene) ortsuntypische Farben sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben.

§ 8

Stellplätze und Garagen

Garagen müssen in ihrem äusseren Erscheinungsbild (Material) den Hauptgebäuden entsprechen.

§ 9 Einfriedigungen

Als Abgrenzung der Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit einer Hecke zulässig.

Einfriedigungen aus Mauerwerk sind unzulässig.

Einfriedigungen der hinteren Grundstücke ab Hinterkante Gebäude sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

§ 10 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig und nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² unterhalb des ersten Obergeschosses zulässig. Fremdwerbung jeglicher Art ist unzulässig.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Ziffer 21 BauO NW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

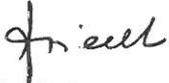
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 05.04.2000

Der Bürgermeister



Dr. Friedl

